



Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/ Übermittlungssperre

Antragsteller/in

Familienname	Vorname/n
Geburtsname	Geburtsdatum
Wohnort	Straße Hausnummer

Übermittlungssperren

<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldgesetz). Ich gehöre keiner Religionsgesellschaft an.
<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein Altersjubiläum (70. Geburtstag und jeder folgende) begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldgesetz.
<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldgesetz. Ich beantrage eine Auskunftssperre für Auskünfte an Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksabstimmungen (z.B. Volksbegehren, Volksentscheide).
<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an Adressbuchverlage nach § 50 Abs. 3 Bundesmeldgesetz und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre.
<input type="checkbox"/> Wir widersprechen der Weitergabe unserer Daten, wenn wir ein Ehejubiläum (das 50. und jedes folgende) begehen und bitten um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldgesetz.
<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldgesetz).

Auskunftssperren

<input type="checkbox"/> Ich beantrage für die nächsten zwei Jahre eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldgesetz wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlicher schutzwürdiger Belange. Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden Begründung.
Begründung

Ort | Datum

Unterschrift Antragsteller/in



Erläuterungen zu den einzelnen Auskunfts-/ Übermittlungssperren

Auskunftssperre wegen besonderer schutzwürdiger Interessen

Nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz, darf die Meldebehörde keine Auskünfte erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Einrichtung dieser Auskunftssperre ist von Ihnen besonders zu begründen und mit evtl. Nachweisen (Anzeige, ärztliche Atteste, o.ä.) zu belegen.

Nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz ist die Auskunftssperre befristet. Liegen die Gründe für die Einrichtung einer Auskunftssperre nach Ablauf dieser Frist weiterhin vor, kann die Sperre auf Antrag verlängert werden.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen dürfen Auskünfte über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen

Wenn Sie ein Alters- oder Ehejubiläum haben, darf die Meldebehörde eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Alterjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Rahmen von sogenannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit Volksabstimmungen (z.B. Volksbegehren, Volksentscheide) kann eine Übermittlungssperre beantragt werden. Eine Begründung ist auch hier nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.